

# Allgemeine Auflagen zur Wahlwerbung an Straßenbeleuchtungsmasten für das Gebiet der Lutherstadt Eisleben

**inkl. der Ortsteile Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt, Wolferode, Bischofrode, Schmalzerode, Osterhausen, Hedersleben und Burgsdorf**

1. Das Aufstellen/ Anbringen von Werbeträgern ist gemäß § 18 StrG LSA (in der jeweils gültigen Fassung) sondernutzungs- und gebührenpflichtig. **Wahlwerbung wird in der Lutherstadt Eisleben ohne Erhebung von Gebühren gestattet.** Die Sondernutzungserlaubnis ist noch vor Werbebeginn einzuholen, wird immer nur befristet erteilt und kann, bei Feststellen von Verstößen gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis, widerrufen werden. **Für die Wahlwerbung wird eine Zeitspanne von vier bis maximal sechs Wochen vor dem Tag der Wahl zugrunde gelegt.**
2. Je Straßenbeleuchtungsmast dürfen max. 2 Werbeschilder (je in doppelter Anbringung am Mast als Vorder- u. Rückseite) angebracht werden, diese dürfen eine Größe von 600 x 800 mm (BxH) – **Größe A1** - nicht überschreiten und sind in einer Höhe von ca. 2500 mm (Unterkante) an den Masten anzubringen. Die Unterkante darf nicht unterschritten werden, um Passanten oder Radfahrer nicht zu behindern.  
An Lichtmasten, die bereits 2-fach belegt sind, dürfen nicht noch weitere Plakate angebracht werden!
3. Die Werbeträger dürfen den Straßen- und Fußgängerverkehr (einschließlich Luftraumprofil/ Mindestabstand zur Bordsteinkante 0,40 m) nicht behindern. Es dürfen keine Sichteinschränkungen auf Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen entstehen.
4. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Die Verwendung von grellen und fluoreszierenden Farben ist nicht gestattet. Das Werbemotiv darf keine allgemein anstößigen, sittenwidrigen oder rechtsradikalen Inhalte darstellen. Es darf kein Verstoß gegen Festlegungen und geltende Gesetze durch Anbringung der Plakate entstehen.
5. **Folgende Straßenbeleuchtungsmasten sind von der Sondernutzungserlaubnis ausgeschlossen:**  
**a) Lichtmasten im Umkreis von 30 mtr. um Kreisverkehre, Kreuzungsbereiche u. Ampelanlagen,**  
**b) Lichtmasten, an denen bereits ein Hinweisschild gemäß StVO befestigt ist (Verkehrszeichen),**  
**c) Lichtmasten im historischen Stadtkern (Marktbereich) und vor Sonder-/ Wahllokalen.**
6. Die Werbeträger (einschließlich deren Befestigungsvorrichtungen) müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen, den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Sie sind regelmäßig auf Sicherheit, Beschädigungen, Funktionalität und dgl. zu untersuchen. Befestigungen sind aus nicht rostendem Material herzustellen und nach Abbau des Werbeträgers vollständig zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist herzustellen.
7. Sollten Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend instand zu setzen, zu erneuern bzw. zu befestigen. Der Erlaubnisnehmer hat für die Zeit der Nutzung für die Verkehrssicherheit der Fläche Sorge zu tragen und übernimmt gleichzeitig die vollständige Haftung bei Schäden an Dritten.
8. Der Mieter haftet für eine ordnungsgemäße und sichere Befestigung sowie eine pünktliche Montage/ Demontage der Werbeträger. Frühere und/ oder spätere Montagen/ Demontagen sowie die Zahl der Schilder, die über die vereinbarte Anzahl lt. Rechnung-Genehmigung hinausgehen, sind verboten.
9. Der Mieter ist verpflichtet, auf den Werbeträgern eine Adresse sowie Telefonnummer zu hinterlassen, damit ein Ansprechpartner ständig erreichbar ist. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
10. Verstöße gegen diese Auflagen stellen entsprechend dem StrG LSA (in der jeweils gültigen Fassung) Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Gleichzeitig wird auf der Grundlage des § 55 des SOG LSA (in der jeweils gültigen Fassung) bei Verstößen gegen diese Auflagen die Ersatzvornahme angedroht.

# LUTHERSTADT EISLEBEN



Wohngebiet  
Helbraer  
Straße

Wohngebiet  
Gerbstedter  
Straße

Pieck-  
Siedl.

Sportplatz

Friedensstraße

Ernst-

Kamerun

Siedlung